

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Förderung umweltfreundlicher emissionsarmer ÖPNV – Linienbusse und Bürgerbusse zur Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Richtlinie Busförderung 2021) vom 17.06.2021

Az. VM3-3894-228/7/1

1. Rechtsgrundlagen, Ziele der Förderung

Das Land Baden-Württemberg fördert nach § 2 Ziffer 11 des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) die Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung oder zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 des PBefG erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom

- 24.12.2013, S. 1-8), die zuletzt durch die VO (EU) 2020/972 (ABl. L 215, S. 3) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.04.2012, S. 8-13), die zuletzt durch Art. 1 der VO (EU) 2020/1474 (ABl. L 337, S. 1) geändert worden ist.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Ziele der Förderung sind:

- a. Die Erhöhung des Anteils von im ÖPNV eingesetzten Kraftomnibussen mit Antrieben aus erneuerbaren Energien als Beitrag zur europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität (z.B. im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/1161¹).
- b. Die Schaffung eines größeren Angebots im straßengebundenen ÖPNV.
- c. Die Unterstützung der Flottenerneuerung durch emissionsärmere Fahrzeuge.
- d. Der Erhalt und die allgemeine Verbesserung des ÖPNV-Angebots.

Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich getragener Verkehrsangebote, die der Ergänzung des ÖPNV dienen, bezuschusst das Ministerium für Verkehr darüber hinaus die Anschaffung von Kleinbussen („Bürgerbusse“).

Das Ministerium für Verkehr erstellt gemäß § 5 Absatz 1 des LGVFG für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung ein Programm, welches die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 LGVFG enthält. Es wird jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.

¹ Richtlinie 2019/1161/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 188 vom 12.07.2019, S. 116-130), die zuletzt durch Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/2144 (ABl. L 325, S. 1) geändert worden ist.

2. Gegenstand der Linienbusförderung

- 2.1. Förderfähig sind Linienbusse, die unter die Klasse I M2 oder M3 oder die Klasse A M2 oder M3 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009² fallen und § 30d Abs. 4 StVZO entsprechen, sowie Anhänger gemäß § 4 Absatz 5 PBefG. Gefördert wird die Erst- oder Ersatzbeschaffung von Neufahrzeugen gemäß der technischen Richtlinie (Anlage 1).
- 2.2. Förderfähig sind auch Vorführfahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 20.000 km haben und die zuvor nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf das antragstellende Unternehmen darf bei diesen Fahrzeugen 6 Monate nicht überschreiten.
- 2.3. Förderfähige Fahrzeuge werden gem. Tabelle 1 in Fahrzeugeinheiten (FE) eingeteilt.

Tabelle 1:

Fahrzeugart	Fahrzeugeinheit
Kleinbus (bis 8 m Länge)	0,5
Midibus (über 8 bis 10 m Länge) oder Busanhänger (zur Personenbeförderung; incl. Umrüstung des Zugfahrzeugs)	0,75
Solobus (über 10 bis 12 m Länge)	1,0
Solobus (über 12 bis 15 m Länge, dreiachsig)	1,25
Gelenkbus (bis 18 m Länge) oder Doppelstockbus (bis 12 m Länge)	1,5

² Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.07.2009, S. 1-24), die zuletzt durch Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/2144 (ABl. L 325, S. 1) geändert worden ist.

Gelenkbus (über 18 m Länge) oder Doppelstockbus (über 12 m Länge) oder O-Bus oder Buszug (Gespann aus Solobus und Personenanhänger)	1,75
---	------

3. Fördervoraussetzungen Linienbusse

- 3.1. Zuwendungsempfänger: Zuwendungen für Linienbusse werden grundsätzlich Nahverkehrsunternehmen gewährt, die in Baden-Württemberg Linienverkehre nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG betreiben oder im Besitz einer entsprechenden Liniengenehmigung sind und nach dieser Richtlinie förderfähige Fahrzeuge beschaffen, die im Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG eingesetzt werden, oder Auftragsunternehmer solcher Nahverkehrsunternehmen sind.
- 3.2. Die Zuwendungsgewährung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Zweckbestimmung, dass die geförderten Fahrzeuge mindestens 8 Jahre oder alternativ mindestens 6 Jahre und mindestens 400.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von über 8 Metern) bzw. mindestens 6 Jahre oder mindestens 300.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von bis zu 8 Metern) zu mindestens 80 Prozent im Linienverkehr eingesetzt werden. Bei einer Verletzung dieser Zweckbindung ist die Fördersumme vom Zuwendungsempfänger anteilig zurückzuzahlen.
- 3.3. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (Ziffer 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO). Gemäß Ziffer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO können Ausnahmen zugelassen werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde durch die generelle Erlaubnis des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 25. März 2021 (Geschäftszeichen: VM3-3894-101/2/14) genehmigt. Davon umfasst sind Vorhaben im Zusammenhang mit der Richtlinie Busförderung 2021, die ab dem 1. Februar 2021 begonnen wurden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

- 3.4. Bei Erstbeschaffungen für Neuverkehre wird der erforderliche zusätzliche Fahrzeugbedarf, soweit er von mehreren Antragstellern geltend gemacht wird, nur bei demjenigen Unternehmen berücksichtigt, welches endgültig mit den neuen Verkehrsleistungen beauftragt wird. Das Unternehmen ist dazu nachweispflichtig.

Um Erstbeschaffungen handelt es sich nur dann, wenn

- ein Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG neu eingerichtet oder
- ein bestehender Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG erweitert oder
- ein bestehender Fahrplan eines Linienverkehrs nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG verdichtet oder
- aufgrund des gestiegenen Fahrgastaufkommens auf einer solchen Linie der Einsatz eines zusätzlichen Busses erforderlich wird.

- 3.5. Eine Ersatzbeschaffung für Fahrzeuge ist nur dann zuwendungsfähig, wenn das zu ersetzende Fahrzeug

- mindestens 8 Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war, oder
- mindestens 6 Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen oder mindestens 6 Jahre im selben Liniennetz eingesetzt war, während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war und eine Laufleistung von mindestens 400.000 km überwiegend im Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG erbracht hat.

- 3.6. Darüber hinaus ist eine Ersatzbeschaffung ausnahmsweise zulässig, wenn das zu ersetzende Fahrzeug bereits längstens sechs Monate außer Betrieb genommen wurde. In diesen Fällen ist bis zur Zulassung eines geförderten Ersatzfahrzeugs ein entsprechender Nachweis über die regelmäßige Bedienung des beauftragten Linienverkehrs zu erbringen.

- 3.7. Bei einer Beschaffung von Kleinbussen, Doppelstockbussen und Busanhängern reicht die Erfüllung einer sechsjährigen Zulassungszeit und der überwiegende Einsatz im Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 des PBefG aus.
- 3.8. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die im Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung noch mindestens 8 Jahre oder alternativ mindestens 6 Jahre und zusätzlich mindestens 400.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von über 8 Metern) bzw. mindestens 6 Jahre oder mindestens 300.000 km (gilt für Busse mit einer Länge bis zu 8 Metern) zu mindestens 80 Prozent unter den zum Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung vom Zuwendungsempfänger gehaltenen Liniengenehmigungen genutzt werden. Sofern die Zuwendungen an Auftragsunternehmen von Nahverkehrsunternehmen, die in Baden-Württemberg Linienverkehre nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG betreiben, gewährt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das geförderte Fahrzeug für die Dauer der Zweckbindung zu mindestens 80 % im Rahmen von Nachunternehmerverträgen eingesetzt werden muss, die der Zuwendungsempfänger bereits im Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung hält und die Verkehrsleistungen auf Strecken betreffen, für die der Auftraggeber des Zuwendungsempfängers eine Liniengenehmigung hält. Der Zuwendungsempfänger hat nach Ablauf dieser Zweckbindung gegenüber der Bewilligungsstelle durch einen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater oder ein kommunales Rechnungsprüfungsamt sinngemäß bestätigen zu lassen:

„Die vom Land Baden-Württemberg nach der Richtlinie Busförderung 2021 geförderten Fahrzeuge sind ab dem Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung über einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren oder alternativ mindestens 6 Jahren und für mindestens 400.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von über 8 Metern) / mindestens 6 Jahre oder mindestens 300.000 km (gilt für Busse mit einer Länge bis zu 8 Metern) zu mindestens 80 Prozent im Rahmen der im Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung

- vom Zuwendungsempfänger gehaltenen Liniengenehmigungen oder

- *zwischen dem Zuwendungsempfänger und seinem Auftraggeber bestehenden Nachunternehmerverträgen für Verkehrsleistungen auf Grundlage der von diesem Auftraggeber gehaltenen Liniengenehmigungen*

genutzt worden.“

Bei Verletzung dieser Zweckbindung ist die Fördersumme vom Zuwendungsempfänger anteilig zurückzuzahlen.

- 3.9. Eine Förderung von Linienbussen kann unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ohne die Zweckbindungen und Verpflichtungen nach Ziffer 3.2 und 3.8 gewährt werden, wenn die Summe der Zuwendungen für den Antragsteller nach Maßgabe dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag in Höhe von insgesamt 200.000 Euro nicht übersteigt (De-minimis-Beihilfe).
- 3.10. Alternativ zu der Förderung nach Ziffer 3.9 kann eine Förderung von Linienbussen unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt werden, wenn der Antragsteller mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse schriftlich betraut ist und die Linienbusse vom Antragsteller für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingesetzt werden und wenn die Summe der Zuwendungen für den Antragsteller nach Maßgabe dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag in Höhe von insgesamt 500.000 Euro nicht übersteigt (DAWI-de-minimis-Beihilfe). Für die Nutzung der Linienbusse für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten die Ziffern 3.2 und 3.8 entsprechend. Die Zuwendungsgewährung erfolgt also lediglich unter der Zweckbestimmung, dass die geförderten Fahrzeuge mindestens 8 Jahre oder alternativ mindestens 6 Jahre und mindestens 400.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von über 8 Metern) bzw. mindestens 6 Jahre oder mindestens 300.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von bis zu 8 Metern) zu mindestens 80 Prozent für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger hat nach Ablauf dieser Zweckbindung

gegenüber der Bewilligungsstelle durch einen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater oder ein kommunales Rechnungsprüfungsamt sinngemäß bestätigen zu lassen:

„Die vom Land Baden-Württemberg nach der Richtlinie Busförderung 2021 geförderten Fahrzeuge sind ab dem Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung über einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren oder alternativ mindestens 6 Jahren und für mindestens 400.000 km (gilt für Busse mit einer Länge von über 8 Metern) / mindestens 6 Jahre oder mindestens 300.000 km (gilt für Busse mit einer Länge bis zu 8 Metern) zu mindestens 80 Prozent für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingesetzt worden, mit denen der Zuwendungsempfänger schriftlich betraut worden ist.“

Bei Verletzung dieser Zweckbindung ist die Fördersumme vom Zuwendungsempfänger anteilig zurückzuzahlen.

- 3.11. Für Fahrzeuge mit über 10 Metern Länge werden Zuwendungen nur gewährt, wenn diese über ein Abbiegeassistenzsystem verfügen.

4. Verfahren Linienbusförderung

4.1. Förderantragstellung, Antragszeitraum

Die Antragstellung stellt zugleich die Anmeldung zum Busprogramm 2021 dar. Förderanträge können vom Inkrafttreten der Richtlinie und Veröffentlichung der für die Antragstellung notwendigen Formulare bis zum 21. Juli 2021 (Antragszeitraum) unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 2) bei der L-Bank eingereicht werden. Der Antragsvordruck kann auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de) heruntergeladen werden. Soweit die Förderung unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.9. als De-minimis-Beihilfe beantragt wird, ist ergänzend die De-minimis Erklärung abzugeben (Anlage 3). Soweit die Förderung unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.10. als DAWI-de-minimis-Beihilfe beantragt wird, ist ergänzend die DAWI-De-minimis Erklärung abzugeben (Anlage 4).

Die Antragstellung ist einzelfahrzeugweise vorzunehmen. Erforderliche Anlagen sind vollständig beizufügen. Die Antragstellung ist auf elektronischem Weg über

ein gesondert eingerichtetes Mailpostfach (bus2021@l-bank.de) oder auf dem Postweg bei der L-Bank Baden-Württemberg möglich. Es zählt das Datum des Eingangsstempels. Verspätet eingegangene Anträge sowie Anträge ohne vollständige Antragsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

4.2. Programmaufstellung

Spätestens zum 06. August 2021 legt die L-Bank dem Ministerium eine Übersicht aller eingegangenen Anträge vor. Das Ministerium stellt zum 31. August 2021 auf Grundlage aller förderfähigen Anträge das Busprogramm 2021 fest. Es können nur Vorhaben gefördert werden, für die zuvor ein Antrag bei der L-Bank eingereicht wurde.

Die L-Bank informiert mit einem Schreiben die Zuwendungsempfänger über die Programmaufnahme.

4.3. Förderkategorien

Alle förderfähigen Anträge werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Ziele der Busförderung einer der folgenden Kategorien zugeordnet, die zugleich eine Prioritätenreihenfolge der Förderung darstellen.

Tabelle 2:

Kat.	Förderziel	Antragsart
1	Erhöhung des Anteils von im ÖPNV eingesetzten Kraftomnibussen mit Antrieben aus erneuerbaren Energien (hier: lokal emissionsfreie Fahrzeuge)	Förderung von Fahrzeugen mit batterieelektrischem Antrieb, Brennstoffzellenantrieb oder Oberleitungsbussen
2	Erhöhung des Anteils von im ÖPNV eingesetzten Kraftomnibussen mit Antrieben aus erneuerbaren Energien (hier: emissionsarme Fahrzeuge)	Förderung von Hybridfahrzeugen, Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen, Mild-Hybridfahrzeugen, Biometan-Fahrzeugen sowie Fahrzeugen mit anderen klimaneutralen Kraftstoffen

3	Schaffung eines größeren Angebots im straßengebundenen ÖPNV	<ul style="list-style-type: none">• Leistungsmehrung (fahrplanbedingt), insbesondere:<ul style="list-style-type: none">○ Einrichtung <u>neuer Linien</u>; keine Förderung bei Übernahme von Bestandslinien ohne zusätzliche Angebotsausweitung○ Nachweisbarer Fahrzeugmehrbedarf durch Taktverdichtung bestehender Linien• Vergrößerung der Transportkapazitäten
4	Flottenerneuerung durch emissionsärmere Fahrzeuge im ÖPNV sowie Erhalt und allgemeine Verbesserung des ÖPNV-Angebots	<ul style="list-style-type: none">• Fahrzeugersatzbeschaffung mit Verbesserung der Abgasnorm oder Typgenehmigung. Darunter fallen:<ul style="list-style-type: none">○ Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung 6D hinsichtlich der Emissionen (Emissionsklasse 6D) für Fahrzeuge mit der Abgasnorm 6 oder niedriger○ Erdgasbusse als Ersatz für Fahrzeuge mit der Abgasnorm 6 oder niedriger• Zusatz- bzw. Sonderausstattungen unabhängig von geförderten Fahrzeugen

4.4. Förderreihenfolge

Die Zuteilung der Fördermittel folgt einem Kaskadenverfahren:

Kategorie 1:

Restmittel werden in die folgenden Kategorien übernommen.

Kategorie 2:

Im zweiten Schritt werden aus dem verbliebenen Fördervolumen Anträge der Kategorie 2 bewilligt.

Restmittel werden in die nächste Kategorie übernommen.

Kategorie 3:

Im dritten Schritt werden aus dem verbliebenen Fördervolumen Anträge der Kategorie 3 bewilligt.

Kategorie 4:

Im vierten Schritt werden aus dem verbliebenen Fördervolumen Anträge der Kategorie 4 bewilligt.

Regelungen für die Mittelverteilung innerhalb der Kategorien („Verteilrunden“):

- Für die Mittelverteilung innerhalb der Kategorien gilt: sind für eine Kategorie mehr Anträge gestellt als Mittel verfügbar, erhalten alle Antragsteller innerhalb dieser Kategorie in der ersten Verteilrunde zunächst einen Bus zugeteilt. Bei der Beantragung mehrerer unterschiedlicher Busse (z.B. ein Solobus und ein Gelenkbus) wird zuerst der größere Bus gefördert. Sind daraufhin noch Mittel verfügbar, erfolgt eine weitere Verteilrunde, in der ein weiterer Bus zugeteilt wird usw., bis die verfügbaren Mittel aufgebraucht sind.
- Die Reihung der Unternehmen in den Kategorien richtet sich nach dem Fahrzeugbestand der Unternehmen mit einem Abgasstandard schlechter EURO 6D zum Stichtag 30. Juni 2020. Der Fahrzeugbestand ist dafür vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugeben und darf ausschließlich Busse umfassen, die im ÖPNV steuerbefreit eingesetzt werden.
- Anträge können nicht mehr bewilligt werden, wenn die verfügbaren Mittel durch die höherrangigen Förderkategorien oder in vorangegangenen Verteilrunden aufgezehrt wurden.

4.5. Förderantragsbearbeitung

Die Antragsbewilligung erfolgt durch die L-Bank (Bewilligungsbehörde). Zuerst werden Anträge der Kategorie 1, dann Anträge der Kategorie 2, dann Anträge der Kategorie 3 und anschließend Anträge der Kategorie 4 bearbeitet. Damit wird sichergestellt, dass die aus Sicht des Landes wichtigsten Ziele auch zeitlich zuerst in den Genuss der Förderung kommen.

4.6. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne der VV-LHO zu § 44 unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Auszahlung der Zuwendung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

4.7. Programmschließung

Das Busprogramm wird mit der Programmfeststellung geschlossen. Die Mittel gelten als verbraucht, wenn sie rechtlich verpflichtend zugewendet wurden (Zuwendungsbescheid).

5. Höhe der Zuwendung für Linienbusse

5.1. Die Zuwendung für Linienbusse erfolgt als Zuschuss in Form eines Festbetrags im Rahmen einer Projektförderung. Dieser beträgt für Fahrzeuge in Kategorie 1 bis zu 200.000 Euro je Fahrzeugeinheit, in den weiteren Kategorien 40.000 Euro je Fahrzeugeinheit.

5.2. Für Fahrzeuge der Kategorie 1 gilt darüber hinaus: wird für dasselbe Fahrzeug parallel eine Bundesförderung gewährt, liegt der Fördersatz je Fahrzeugeinheit bei 100.000 Euro.

5.3. Für Vorführfahrzeuge nach Ziffer 2.2. wird der Pauschalbetrag um 10.000 Euro je Fahrzeug reduziert.

5.4. Zuwendungen für Zusatz- bzw. Sonderausstattung

Bestimmte Zusatz- bzw. Sonderausstattungen können über die reine Fahrzeugbeschaffung hinaus bzw. auch alleine beim nachträglichen Anbau an ansonsten nicht bezuschusste Fahrzeuge gefördert werden. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung gem. Tabelle 3, sofern dafür Beschaffungskosten in mindestens gleicher Höhe nachgewiesen werden.

Tabelle 3:

Zusatz- bzw. Sonderausstattung	Festbetrag in Euro
Ausrüstungen zur Fahrrad- oder Rollstuhlmitnahme im Fahrzeuginnenraum bei geförderten Fahrzeugen.	1.000

Fahrradanhänger und sonstige zur Fahrradmitnahme geeigneten Vorrichtungen außerhalb des Fahrzeugs (einschl. Umrüstung des Fahrzeugs). Die Zuwendung kann auch für nicht geförderte Fahrzeuge gewährt werden.	4.000
Einbau eines sog. Hubliftes. Die Zuwendung wird nur für nicht geförderte Überlandbusse gewährt.	2.500
Maßnahmen zum Energiemanagement mit dem Ziel der Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs (z.B. gesonderter Einbau eines Rekuperationsmoduls oder regelbarer Nebenaggregate wie z.B. Mild-Hybride) sowie Nachrüstungsmaßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes (z.B. SRC-Filter) bei geförderten Fahrzeugen.	1.500
Systeme zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und zur Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes (Telematiksysteme)	1.500

5.5. Die Förderung des Zuwendungsempfängers darf nicht zu dessen Überkompensation und im Falle der Förderung eines Auftragsunternehmens auch nicht zur Überkompensation von dessen Auftraggeber führen. Die Förderung darf bei gemeinschaftlichen Verkehren entsprechend dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007³ nicht dazu führen, dass der Zuwendungsempfänger Ausgleichsleistungen erhält, die den Betrag überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers entspricht.

Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren darf die Förderung nicht den Betrag überschreiten, der den Mehrkosten für die Beschaffung und den Betrieb der geförderten Busse entspricht.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der Bewilligungsstelle nach 8 Jahren oder alternativ nach 6 Jahren und (kumulativ) 400.000 km Laufleistung

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1-13), die zuletzt durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 (ABl. L 354, S. 22) geändert worden ist.

(gilt für Busse mit einer Länge von über 8 Metern) bzw. nach 6 Jahren oder alternativ 300.000 km Laufleistung (gilt für Busse mit einer Länge bis zu 8 Metern) von einem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater oder einem kommunalen Rechnungsprüfungsamt sinngemäß bestätigen zu lassen:

„Die Förderung des Landes Baden-Württemberg nach der Richtlinie Busförderung 2021 hat auch unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsempfänger im Übrigen erhaltenen staatlichen Leistungen nicht zu einer Überkompensation geführt (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren nach den Maßstäben des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).“

Ist der Zuwendungsempfänger Auftragsunternehmer, so hat die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters oder des kommunalen Rechnungsprüfungsamts des Zuwendungsempfängers auch die Information zu beinhalten, ob eine Reduzierung seiner Vergütung durch seinen Auftraggeber zur Vermeidung einer Überkompensation erforderlich ist. Soweit diese Reduzierung erforderlich ist, hat der Wirtschaftsprüfer / Steuerberater oder das kommunale Rechnungsprüfungsamt auch zu bestätigen, dass eine angemessene Reduzierung entsprechend vorgenommen wurde, und darüber hinaus zu bestätigen, dass der Auftraggeber schriftlich erklärt hat, dass ihm durch die Reduzierung der Vergütung kein wirtschaftlicher Vorteil verbleibt.

Bei Verletzung dieser Nebenbestimmungen sind die überschüssigen Leistungen dem Land Baden-Württemberg zurückzuerstatten.

- 5.6. Das Überkompensationsverbot nach Ziffer 5.5. gilt nicht, soweit die Förderung des Zuwendungsempfängers auf Grundlage von Ziffer. 3.9. als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder auf Grundlage von Ziffer 3.10. als DAWI-de-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt wird.

6. Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge

- 6.1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Fahrzeug nach außen gut sichtbar mit einem Logo des Zuwendungsgebers zu kennzeichnen.
- 6.2. Die Größe der Kennzeichnung richtet sich nach der Größe des geförderten Fahrzeugs.
- 6.3. Das Fahrzeug muss mindestens über den Zeitraum der Zweckbindung mit dem Logo gekennzeichnet sein.

7. Gegenstand der Bürgerbusförderung

- 7.1. Gefördert wird die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Kleinbussen, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen („Bürgerbusse“) und überwiegend im Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG eingesetzt werden.
- 7.2. Antragsberechtigt sind (Bürgerbus-) Vereine, Verkehrsunternehmen, Kommunen oder Landkreise.

Der Antragsteller hat den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs sowie den erforderlichen Bedarf nachzuweisen (z. B. durch Vorlage eines geeigneten Gremienbeschlusses (Gemeinderat o.ä.) über die Einrichtung bzw. Unterstützung eines solchen Verkehrs sowie (auch formlose) Erklärungen der eingesetzten Fahrpersonale). Ebenso ist die Liniengenehmigung nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG bei der Antragstellung vorzulegen, bei Neuverkehren ggf. auch eine entsprechende Erklärung der zuständigen Behörde über den Stand des Genehmigungsantrags.

- 7.3. Bürgerbusse sind Kleinbusse mit 8 Sitzplätzen (zzgl. Fahrersitz) und müssen niederflurig, zumindest jedoch barrierefrei ausgebaut sein. Bei nicht-niederflurigen Fahrzeugen kann Barrierefreiheit beispielsweise durch den Einbau eines Hublifts, einer Rampe o.ä. erreicht werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 7.4. Förderfähig sind Neu- und Gebrauchtfahrzeuge. Gebrauchtfahrzeuge dürfen nicht älter als drei Jahre sein und keine höhere Fahrleistung als 50.000 km aufweisen.
- 7.5. Förderfähig sind auch Vorführfahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 10.000 km haben und die zuvor nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf den Antragsteller darf bei diesen Fahrzeugen 6 Monate nicht überschreiten.
- 7.6. Eine Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen wird nur unter der Voraussetzung gefördert, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens 8 Jahre auf den Antragsteller zugelassen war oder eine Laufleistung von mindestens 160.000 km überwiegend im Linienverkehr nach § 42 oder § 43 Satz 1 Nummer 2 des PBefG beim Antragsteller erbracht hat. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 7.7. Die Beschaffung eines Bürgerbusses ist ausnahmsweise förderfähig, wenn das zu ersetzende Fahrzeug unerwartet und unvorhergesehen außer Betrieb (Unfall, plötzlicher Schaden u. dgl.) genommen werden muss. In diesen Fällen ist eine unterjährige Antragstellung bei der L-Bank, unabhängig von der in Ziffer 4.1. genannten Frist, möglich. Für diese Förderanträge wird unter der Voraussetzung vorhandener Haushaltsmittel eine Einzelfallentscheidung getroffen.

8. Fördervoraussetzungen und Verfahren zur Bürgerbusförderung

Die Regelungen der Ziffern 3.1., 3.2., 3.3., 3.8., 3.9., 3.10., 4.1., 4.2., 4.6., 4.7., 5.5., 5.6. und 6.1. bis 6.3. gelten entsprechend. Die bei der Linienbusförderung vorgenommene Kategorisierung und Kaskadierung gilt nicht für das Verfahren bei der Bürgerbusförderung.

9. Höhe der Zuwendung für Bürgerbusse

Für Bürgerbusse beträgt der Förderbetrag je Fahrzeug:

Tabelle 4:

Bürgerbusse	Festbetrag in Euro
Neufahrzeuge sowie Vorführfahrzeuge (Ziffer 7.5.)	
• für Niederflrbusse mit batterieelektrischem Antrieb	40.000 60.000
• für sonstige barrierefreie Busse mit batterieelektrischem Antrieb	20.000 28.000
Gebrauchtfahrzeuge	
• für Niederflrbusse	25 % des Anschaffungs- preises, höchstens 15.000
• für sonstige barrierefreie Busse	25 % des Anschaffungs- preises, höchstens 10.000

Die Förderung von Bürgerbussen mit batterieelektrischem Antrieb ist mit Zuwendungen Dritter (z.B. Bundesförderprogrammen) kombinierbar. Solche Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Die Zuwendung des Landes beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro für Niederflrbusse bzw. 24.000 Euro für sonstige barrierefreie Busse.

10. Bearbeitungsgebühren

Die L-Bank hat ihren Aufwand (Sach- und Personalaufwand) durch die Erhebung einer Gebühr von den Zuwendungsempfängern auszugleichen. Die Gebühr für ein gefördertes Fahrzeug (ggf. incl. Sonderausstattung) beträgt höchstens 3 Prozent des Zuschussbetrags, mindestens jedoch 300 Euro. Die Gebühr wird direkt vom Zuwendungsempfänger erhoben.

11. Nichteinhalten der Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich der Zuwendungsgeber in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor. Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des LVwVfG, insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

12. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBI. S. 42).

13. Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.